

Merkblatt 8.161

Das Erbe des GmbH-Gesellschafters

Der Tod tritt in aller Regel plötzlich und unerwartet ein. Ist die Unternehmensnachfolge nicht oder nur unzureichend geregelt, kann dies ein Unternehmen in die Krise stürzen.

Ein GmbH-Gesellschafter sollte sich daher rechtzeitig im Voraus Gedanken machen, wie und an wen er sinnvoller Weise seine Anteile an der Gesellschaft überträgt. Nur so kann er einen reibungslosen Übergang nach seinem Tod gewährleisten und damit den Fortbestand der GmbH sichern. Denn nicht jeder Erbe ist auch ein geeigneter GmbH-Gesellschafter.

GmbH Gesellschaftsanteile sind frei vererblich und übertragbar. Regelt also der Gesellschaftsvertrag die Nachfolge ausnahmsweise nicht, gehen die Anteile mit dem Tod des Gesellschafters auf dessen Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, erben diese die Gesellschaftsanteile gemeinschaftlich. Die Erben bilden also eine so genannte Gesamthandsgemeinschaft. **Das bedeutet, die Miterben können ihre Rechte aus dem Gesellschaftsanteil nur gemeinschaftlich ausüben.**

Im Interesse der Gesellschaft kann es sinnvoll sein, die gesetzliche Nachfolgeregelung zu beschränken. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Gesellschafter verhindern wollen, dass die Erben eines Gesellschafters in die Gesellschafterstellung nachrücken. Hier helfen vor allem zwei Arten von Regelungen im Gesellschaftsvertrag.

Die Gesellschafter können im Gesellschaftsvertrag eine **Einziehungsklausel** vereinbaren. Danach sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, den Anteil des Erblassers einzuziehen, wenn dieser verstirbt. Die Einziehung muss zwingend im Gesellschaftsvertrag geregelt sein. Sonst ist eine spätere Einziehung gesetzlich ausgeschlossen. Soll die Einziehung darüber hinaus ohne Zustimmung der Erben als so genannte Zwangseinziehung möglich sein, müssen die einzelnen Voraussetzungen, unter denen die Einziehung erfolgen soll, gesellschaftsvertraglich festgelegt sein.

Wollen die GmbH-Gesellschafter konkret die Wahl der Person des Nachfolgers beeinflussen, kann eine Abtretungsklausel in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. **Danach sind die Erben des verstorbenen Gesellschafters, die nicht Gesellschafter werden sollen, verpflichtet, den Gesellschaftsanteil im Erbfall an den vorgesehenen Nachfolger abzutreten.** Wie bei der Einziehungsklausel fällt der Gesellschaftsanteil bis zur Abtretung zunächst in den Nachlass. Die Erben können also bis dahin frei über den Geschäftsanteil verfügen. Rein rechtlich haben sie daher in dieser Zeit die Möglichkeit, die vorgesehene Nachfolge zu verhindern.